

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr • Contrescarpe 72 • 28195 Bremen

OEG Optima Entsorgungsgesellschaft mbH
Carsten- Börger- Str. 2- 8
27572 Bremerhaven

Auskunft erteilt
Tanja Susann Kruppa
Dienstgebäude:
Wegesende 23
Zimmer E 362 A
Tel. +49 421 3 61-94 79
Fax +49 421 4 96-94 79
E-Mail
tanjasusann.kruppa
@umwelt.bremen.de
Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
23-6
Bremen, 21. Juni 2016

**Genehmigung einer Aufbereitungsanlage für Müllverbrennungsschlacke,
eines Lagerplatzes für Rohschlacke und eines Lagerplatzes für Fertigschlacke, jeweils in der
Dockstraße 8, 27572 Bremerhaven**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. 1 auf Ihre Anträge vom 24.08.2009, vom 27.01.2010 und vom 08.03.2016 wird Ihnen hiermit gemäß §§ 4 Abs. 1 und 19 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnlichen Vorgängen (Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit Ziffer 8.11.2.3 und 8.12.2 des Anhanges 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670) geändert worden ist, die


Genehmigung


erteilt, auf dem Betriebsgrundstück „Dockstraße 8“ in 27572 Bremerhaven, Gemarkung Wulsdorf, Flur 46, Flurstück 112/16


- eine Aufbereitungsanlage für Müllverbrennungsschlacke,
- einen Lagerplatz für Rohschlacke und
- einen Lagerplatz für Fertigschlacke

nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu errichten und zu betreiben.

1.2 Die Genehmigung vom 22.09.2015 wird aufgehoben.

 Dienstgebäude
Wegesende 23
28195 Bremen
Hochgarage Am Brill

 Eingang
Wegesende 23
28195 Bremen

 Bus / Straßenbahn
Haltestellen
Am Brill und
Am Wall

Poststelle:
T (0421) 361 2407
F (0421) 361 2050
E-mail office@bau.bremen.de



1.3 Für diese Genehmigung sind folgende Unterlagen verbindlich:

- Antragsunterlagen vom 24.08.2009 (Anlage 1)
- Antragsunterlagen vom 27.01.2010 (Anlage 2)
- Geprüfte Entwässerungsunterlagen vom 07.03.2011 (Anlage 3)
- Nachgereichte Unterlagen vom 13.03.2015 (Anlage 4)
- Anzeige vom 08.03.2016 (Anlage 5)

1.4.1 Die Aufbereitungsanlage für Müllverbrennungsschlacke ist nach der 4. BImSchV wie folgt einzustufen:

8.11.2.3	Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt von 50 Tonnen oder mehr je Tag
----------	--

1.4.2 und der Lagerplatz für Rohschlacke und der Lagerplatz für Fertigschlacke:

8.12.2	Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
--------	--

1.5 Die einzelnen Abfallchargen dürfen nicht länger als ein Jahr auf der jeweiligen Zwischenlagerfläche bleiben.

1.6 Einleiterlaubnis nach § 8 Entwässerungsortsgesetz

Auf der Basis der eingereichten Unterlagen gilt die Genehmigung zur Einleitung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers in die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt mit dieser Genehmigung bis auf Widerruf als erteilt (§ 8 Abs. 2, Satz 1 EWOG). Die Anforderungen der §§ 8 ff EWOG sind einzuhalten.

2. Konzentrationswirkung

Die Genehmigung schließt die

- nach § 64 der Bremischen Landesbauordnung erforderliche Baugenehmigung sowie die
- nach § 12a des Entwässerungsortsgesetzes erforderliche Entwässerungsbaugenehmigung

ein.

3. Die Genehmigung ergeht unter dem **Vorbehalt**, dass nachträglich

- weitere Forderungen, die sich aus dem Betrieb der Anlage ergeben, gestellt werden können und
- eine Sicherheitsleistung nach § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt werden kann.

4. Die Genehmigung wird mit folgenden **Nebenbestimmungen** erteilt:

4.1 Abfallrechtliche Auflagen

4.1.1 Führung von Nachweisen und Registern

Sämtliche Abfälle des Inputs und des Outputs sind registerpflichtig.

Die Register können elektronisch geführt werden. Die NachwV regelt die Anforderungen an die elektronische Form der Nachweise und Register sowie an die Inhalte nicht elektronischer Register über nicht nachweispflichtige Abfälle.

Die Antragstellerin muss darauf achten, dass getrennte Input- und Output-Register die Transparenz über die Abfallströme gewährleisten.

4.1.2 Betriebstagebuch

Der Anlagenbetreiber hat ein Betriebstagebuch zu führen, das alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten enthält, insbesondere

- a) das Abfallregister, mit den voneinander getrennten Teilregistern für die angenommenen Abfälle (Input-Register) und für die abgegebenen Abfälle (Output-Register),
- b) besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
- c) Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage,
- d) Ergebnisse der Qualitätskontrollen der MV-Schlacke,

Das Betriebstagebuch ist von der verantwortlichen Leitungsperson mindestens wöchentlich abzuzeichnen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Das Betriebstagebuch ist mindestens 3 Jahre lang, die in das Register gemäß Nachweisverordnung einzustellenden Belege oder Angaben sind mindestens 3 Jahre, jeweils vom Datum ihrer Einstellung in das Register an gerechnet, aufzubewahren und auf Verlangen der Abfallbehörde vorzulegen.“

4.1.3 Übersichten

Über die Betriebstagebuchdaten ist jeweils eine Jahresübersicht zu erstellen. In die Jahresübersicht ist eine quartalsbezogene Bilanzierung der Abfall- und Rückstandsströme, im In- und Output der Anlage, in der Anlage behandelten Mengen angenommener Abfälle und der jeweiligen Lagerbestandsmengen am Quartalsende aufzunehmen.

Die Quartalsbilanzen sind jeweils innerhalb von vier Wochen nach Quartalsende, die Jahresübersicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der Abfallbehörde vorzulegen.

Genauere Anforderungen sind mit der Abfallbehörde abzustimmen und richten sich im Zweifelsfall nach deren Maßgabe, auch hinsichtlich einer evtl. Änderung der quartalsbezogenen auf andere Bilanzzeiträume. Die Anforderungen des § 47 Abs. 3 und 4 KrWG bleiben unberührt.

4.1.4 Annahme der Abfälle/Sicherstellung von Abfällen

Abfälle dürfen nur angenommen werden, wenn die Lagermenge im Fertigschlackelager 33.300 t (90 % der Gesamtlagerkapazität des Fertigschlackelagers) nicht überschreitet. Erst mit dem Nachweis einer Entsorgungsmöglichkeit gegenüber der Überwachungsbehörde, die die Reduktion der gelagerten Menge Fertigschlacke auf 70 % Lagerkapazität innerhalb eines Monats herbeiführt, wird die Annahme von Rohschlacke wieder genehmigt.

Werden Abfälle angeliefert, die optisch offensichtlich nicht den Angaben des Abfallerzeugers entsprechen oder die optisch offensichtlich nicht in der Anlage behandelt werden dürfen, hat der Abfall bis zur Entscheidung über weitere Maßnahmen auf dem Gelände der Fa. OEG zu verbleiben.

Er ist dort eindeutig zu kennzeichnen und von anderen Abfällen ausnahmslos getrennt zu lagern.

Die Sicherstellung von Abfällen ist unverzüglich der Abfallbehörde unter Angabe aller Details über den Abfall, dessen Herkunft und Beschaffenheit und den Grund der Sicherstellung schriftlich anzuzeigen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Entscheidung über den weiteren Umgang mit sichergestellten Abfällen ist unter Vorlage von Vorschlägen mit der Abfallbehörde abzustimmen; sie richtet sich im Zweifelsfall nach den Maßgaben der Abfallbehörde. Die Anforderungen an die Dokumentation im Betriebstagebuch und an die Nachweisführung bleiben unberührt.

4.1.5 Betriebsbeauftragter für Abfall

Es ist ein Betriebsbeauftragter für Abfall zu bestellen.

4.1.6 Die Vorgaben der Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall Nummer 19, Merkblatt über die Entsorgung von Abfällen aus Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle“ sind einzuhalten.“

4.2 Abwasserrechtliche Auflagen

4.2.1 Die Entwässerungsbaugenehmigung und die genehmigten Bauvorlagen sind auf der Baustelle bereitzuhalten. Dem mit der Bauüberwachung Beauftragten ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Unterlagen zu gewähren.

4.2.2 Ergibt sich bei der Durchführung des Bauvorhabens die Notwendigkeit von den genehmigten Bauvorlagen abzuweichen, so ist für die beabsichtigte Abweichung die erforderliche Baugenehmigung sofort zu beantragen. Abweichungen von der erteilten Entwässerungsbaugenehmigung dürfen erst nach der dafür erforderlichen Baugenehmigung ausgeführt werden.

4.2.3 Im Rahmen des Entwässerungsbaugenehmigungsverfahrens sind eine Rohbau- und eine Schlussabnahme durch die Stadt erforderlich. Der Bauherr oder sein Beauftragter müssen die Abnahmen schriftlich bei der Stadt beantragen. Anträge auf Teil- oder Schlussabnahme müssen rechtzeitig, mindestens aber drei Tage vor dem Abnahmezeitpunkt bei der Stadt eingegangen sein. Die Teilabnahme ist in offener Baugrube vorzunehmen. Die Entsorgungsbetriebe Bremerhaven (EBB) behalten sich vor, die Freilegung von bereits verfüllten Baugruben oder geeignete Ersatzmaßnahmen zum Nachweis der Leitungsführung und der ordnungsgemäßen Bauausführung zu fordern.

Die Entwässerungsanlagen dürfen erst nach der Schlussabnahme in Betrieb genommen werden.

4.2.4 Alle Revisionsschächte sind bis zur Geländeoberkante hochzuführen. Die Schachtabdeckungen müssen jederzeit frei zugänglich sein. Es sind nur Schachtabdeckungen nach den einschlägigen technischen Baubestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

4.2.5 Es ist durch bauliche Maßnahmen, wie beispielsweise dem Einbau einer Entwässerungsrinne oder einem Hochbord sicherzustellen, dass im Bereich der Aufbereitungsanlage anfallendes Niederschlagswasser nicht in den angrenzenden Vorfluter eingeleitet

wird. Niederschlagswasser muss auf dem Grundstück gefasst und der Grundstücksentwässerungsanlage zugeführt werden.

- 4.2.6 Der neue geplante Revisionsschacht hinter der Hebeanlage ist als Probenahme-schacht für die notwendige Qualitätskontrolle der abgeleiteten Abwässer auszuführen.
- 4.2.7 Die Fischereihafen- Betriebsgesellschaft mbH (FBG) als Kanalnetzbetreiber verweist in der Stellungnahme vom 09.02.2011 darauf, dass von dem Grundstück nicht mehr als 20 Liter Abwasser pro Sekunde in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden darf. Weiterhin ist eine geeignete Mengenmesseinrichtung einzubauen, die vor der Inbetriebnahme von der FBG abgenommen werden muss.

4.3 Abwasserrechtliche Hinweise

- 4.3.1 Für die Erteilung der Baugenehmigung und für die Ausführung des Bauvorhabens sind das Entwässerungsortgesetz (EWOG) der Stadt Bremerhaven vom 02. September 2010 (Brem.GBl. S. 467) in Verbindung mit der Bremischen Landesbauordnung vom 27. März 1995 (Brem.GBl. S. 211) und den technischen Bestimmungen der DIN 1986, gültig jeweils in der Fassung der Änderungen, maßgebend.
- 4.3.2 Alle auf dem o. g. Grundstück künftig geplanten baulichen Anlagen einschließlich der sich im Zusammenhang mit der Entwässerungsanlage ergebenden Um- und Anbauten werden von dieser Genehmigung nicht berührt.
- 4.3.3 Die in den Bauvorlagen in grün eingetragenen Prüfvermerke sind für die Bauausführung verbindlich.
- 4.3.4 Die Baugenehmigung erlischt, wenn nach ihrer Bekanntgabe nicht innerhalb von 3 Jahren mit der Bauausführung begonnen oder die Ausführung länger als 1 Jahr unterbrochen wurde. Vor Ablauf dieser Fristen kann die Gültigkeit der Genehmigung auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu 3 Jahren verlängert werden.

Hinweis zur „Dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung“

Aufgrund der Forderungen des Anhangs 27 der Abwasserverordnung (AbwV) muss das betriebsspezifisch anfallende Niederschlagswasser den Anforderungen dieses Anhangs entsprechen. Eine Ableitung in einen ortsnahen Regenwasserkanal oder in ein Gewässer ist daher nicht möglich, so dass derzeit auf die Forderung der dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung lt. § 4 EWOG, Absätze 4 und 5, bis auf Widerruf verzichtet wird.

Indirekteinleiterüberwachung

Einleitungsgenehmigung

Für Abwasserteilströme mit unterschiedlichen Belastungen kann die Einhaltung der Grenzwerte auf dem Grundstück für jeden Abwasserteilstrom verlangt werden.

Eine Einleitungsgenehmigung für den Abwasserteilstrom A – Ablauf der Lager- und Behandlungsfläche mit den entsprechenden Auflagen und Bedingungen lt. Anhang 27 der AbwV wurde dem Betreiber bereits mit der Genehmigung 2/2005 vom 16.03.2005 erteilt.

Eine Änderung der Einleitungsgenehmigung wird dem Betreiber nach Abschluss der o.g. Baumaßnahme erteilt.

4.4 Wasserrechtliche Auflagen

- 4.4.1 Zur Gewährleistung einer dauerhaften einwandfreien Funktion ist die Herstellung der vorgesehenen Versiegelung gutachterlich zu begleiten und zu dokumentieren. Zur Sicherstellung der Beständigkeit des Materials gegenüber den zu erwartenden mechanisch/dynamischen Beanspruchungen ist die Versiegelung- in Anlehnung an die Anlagenverordnung VAWS- im laufenden Betrieb regelmäßig (alle fünf Jahre) durch einen Sachverständigen zu überprüfen.
- 4.4.2 Eine Versiegelung der Lagerflächen der aufbereiteten Schlacke ist nicht vorgesehen. Um eine Gefährdung des Grundwassers durch die Nutzung dieser Flächen auszuschließen, ist ein Grundwassermonitoring durchzuführen. Hierzu ist ein altlast erfahrener Sachverständiger nach § 18 BBodSchG mit der Durchführung eines Grundwassermonitorings zu beauftragen. Das vom Sachverständigen ausgearbeitete Untersuchungskonzept ist mit der Wasserbehörde abzustimmen. Hierbei ist der Einfluss der Lagerung auf den unversiegelten Flächen auf das Grundwasser durch Grundwassermessstellen kontinuierlich zu überprüfen. Sollte hierbei eine Gefährdung des Grundwassers durch die Nutzung festgestellt werden, so sind hier Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr durchzuführen. Gemäß § 127 Abs. 2 des Bremischen Wassergesetzes – BremWG- vom 12. April 2011 (BremGBl. S. 262 – 2180-a-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. April 2013 (Brem.GBl. S. 131) dürfen Stoffe nur so gelagert werden oder abgelagert werden, dass eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
- 4.4.3 Um einen Eintrag des verschmutzten Niederschlagswassers in das Grundwasser zu unterbinden, ist der vorhandene Abwassersammelgraben seitlich und nach unten beständig abzudichten.
- 4.4.4 Um eine Gefährdung des Grundwassers auszuschließen ist eine Kamerabefahrung der gesamten Entwässerungslage durchzuführen. Die Ergebnisse sind der Wasserbehörde vorzulegen.
- 4.4.5 Eventuell notwendige Grundwasserabsenkungen, sowie die Einleitungen von Grund- und Schichtenwasser in ein Gewässer während der Baumaßnahme bedürfen einer wasserbehördlichen Erlaubnis. Hierfür ist in Abstimmung mit der Wasserbehörde ein gesondertes Wassermanagement zu erstellen.

4.5 Bodenschutzrechtliche Hinweise

- 4.5.1 Beim Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in Böden im Rahmen des genehmigten Bauvorhabens (einschließlich Bodenaushub) sind die Anforderungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA); Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen -Technische Regeln- in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.
- 4.5.2 Sollten sich weitergehende Anhaltspunkte für Verunreinigungen des Bodens oder des Grundwassers in der Vorbereitung oder Durchführung der Baumaßnahme ergeben, so ist dieses gemäß § 3 Abs. 1 BremBodSchG unverzüglich dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Referat Bodenschutz, mitzuteilen (Tel.-Nr.: 0471-596 13147, Fax-Nr.: 0421-496 13147, E-Mail: claudia.watermann@umwelt.bremen.de.)

4.6. Immissionsschutzrechtliche Auflagen

- 4.6.1 Das Schlackenmaterial muss feucht angeliefert und zwischengelagert werden.

- 4.6.2 Bei Schönwetterperioden müssen die Schlackehalden und Fahrwege mit Wasser großflächig bedüst werden.
- 4.6.3 Während des Klassierbetriebes ist die Schlacke zweimal zu befeuchten.
- 4.6.4 Die Umschlagsprozesse werden auf den unbedingt notwendigen Umfang reduziert.
- 4.6.5 Die Fallhöhen während des Klassiervorganges sind zur Verringerung der Staubentwicklung gering zu halten.
- 4.6.6 Es wird eine ständige Überprüfung und Gewährleistung der Gutfeuchte von min. 13,7 M-% sowohl für Roh- als auch für Fertigschlacke vorausgesetzt.
- 4.6.7 Die Bedüstung der Schlackehalden und Fahrwege bei Schönwetterperioden mit Wasser ist mit Datum und Zeitpunkt zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind im Betrieb aufzubewahren und zur jederzeitigen Einsichtnahme der Gewerbeaufsicht bereitzuhalten.
- 4.6.8 Das Ergebnis der Überprüfung der Mindestgutfeuchte der Roh- und Fertigschlacke ist zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind im Betrieb aufzubewahren und zur jederzeitigen Einsichtnahme der Gewerbeaufsicht bereitzuhalten.

5. Allgemeine Hinweise

Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 BImSchG, wenn

- mit der Errichtung oder dem Betrieb nicht innerhalb von 2 Jahren nach Rechtskraft dieses Genehmigungsbescheides begonnen wird oder
- die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag diese Fristen aus wichtigem Grund verlängern.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

6. Begründung

Auf dem Betriebsgrundstück der OEG Dockstraße 8 in 27572 Bremerhaven wird seit 1978 eine Anlage zur Behandlung und Lagerung von Rost- und Kesselasche betrieben. Der Anlagenbetrieb wurde durch Baugenehmigung Nr. 298/78 vom 21.03.1978 und die Herstellung einer Lagerfläche durch die Baugenehmigung Nr. 148/ 37 vom 03.04.1987 des Bauordnungsamtes der Stadt Bremerhaven legalisiert. In Folge der Änderung der 4. BImSchV wurde der Anlagenbetrieb am 07.03.1986 nach

§ 67 BImSchG angezeigt. Das Anzeigeeerfordernis wurde durch Novellierung der 4. BImSchV in der Fassung vom 24.07.1985 erforderlich. Der Anlagenbetrieb wurde nach Ziffer 2 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV (Klassieren von Schlacke) eingestuft.

Durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 wurde der Katalog der Anlagen zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der 4. BImSchV erheblich erweitert. Dann wurde der Anlagenbetrieb der OEG nach Ziffer 8.11, Spalte 2, Buchstabe b, Unterpunkt bb (Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des damaligen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung fanden, mit einer Leistung von mehr als 10 Tonnen oder mehr je Tag) gelistet.

Grundsätzlich bedarf eine Anzeige nach § 67 Abs. 2 BImSchG keines formellen Genehmigungsbescheides der zuständigen Behörde, sondern lediglich einer Anzeigebestätigung. Diese ist in Form des Schreibens des Senators für Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz vom 15.04.1999 erteilt worden.

Mit Schreiben vom 24.08.2009 hat die Firma OEG Optima Entsorgungsgesellschaft mbH beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (vormals Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa) angezeigt, dass sie die Aufbereitungsanlage umgebaut hat. Eine Besichtigung vor Ort ergab jedoch, dass es sich hier um eine komplett neue Anlage handelt und nicht um eine unwesentliche Änderung, die im Rahmen einer Anzeige abgewickelt werden könnte.

Die Aufbereitungsanlage für Müllverbrennungsschlacke ist somit bereits errichtet worden.

Mit einem weiteren Schreiben vom 27.01.2010 hat die Firma OEG für diese Anlage die Genehmigung für die Herstellung einer gedichteten Lagerfläche für MVA- Rohschlacke (8000 m²), inkl. eines Regenrückhaltebeckens (RRB), einer Wasseraufbereitung und einer Ableitung in öffentlichen SW-Kanal mit Mengemessung beantragt.

Dieses Vorhaben wurde bereits im Dezember 2015 fertiggestellt.

Mit einer Anzeige vom 08.03.2016 zeigte die Firma OEG Optima Entsorgungsgesellschaft mbH eine beabsichtigte geänderte Flächenteilung an. Statt der bisher beantragten und genehmigten zwei Teilbereiche „Aufbereitungsanlage für Müllverbrennungsschlacke“ und „Lagerplatz für Rohschlacke“, soll dies nunmehr um einen „Lagerplatz für Fertigschlacke“ erweitert werden.

Gemäß § 4 BImSchG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen einer Genehmigung.

Nach § 19 BImSchG kann durch Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG vorgeschrieben werden, dass die Genehmigung von Anlagen bestimmter Art oder bestimmten Umfangs in einem vereinfachten Verfahren erteilt wird, sofern dies nach Art, Ausmaß und Dauer der von diesen Anlagen hervorgerufenen schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen mit dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vereinbar ist.

Dies ist hier der Fall.

Zwar wird aufgrund der Gesetzesänderung der 4. BImSchV im Mai 2015 diese Anlage nunmehr als Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie eingestuft und es wäre ein großes Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen gewesen. Da das eingeleitete Verfahren zu diesem Zeitpunkt bereits kurz vor dem Abschluss stand und zunächst im September 2015 die Genehmigung erging, konnte hierauf jedoch verzichtet werden.

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr ist nach Nummer 1 der Anlage zu § 1 der Bekanntmachung der Zuständigkeiten für Aufgaben des Immissionsschutzes vom 31. Mai 2011 (Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 647) zuständige Behörde und zuständige oberste Landesbehörde für die Genehmigung der Errichtung und des Betriebes von Anlagen zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

Mit Schreiben vom 14.10.2009 und 17.03.2010 wurden den Fachbehörden und Fachreferaten die Antragsunterlagen zur Kenntnis- und Stellungnahme zugesandt. Beteiligt wurden das Umweltschutzamt Bremerhaven, das Gewerbeaufsichtsamt Bremen mit dem Dienstort Bremerhaven, die Entsorgungsbetriebe Bremerhaven, die Fischerei- Betriebs- und Entwicklungsgesellschaft mbH und die Wasser- und Bodenschutzbehörde beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Dienstort Bremerhaven (vormals Hansestadt Bremisches Hafenamts).

Im Herbst 2014 wurde das Verfahren erneut aufgegriffen und die Fachbehörden gebeten, Ihre Auflagen anhand der aktuellen Gesetzeslage hin zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Daraufhin wurden weitere Unterlagen nachgefordert. Diesen Nachforderungen ist die OEG nachgekommen.

Bedenken gegen das Vorhaben wurden nicht geäußert. Die Stellungnahmen wurden ausgewertet und - soweit erforderlich - als Nebenbestimmungen in diese Genehmigung übernommen.

Die ursprünglich am 22.09.2015 erteilte Genehmigung wird aufgrund missverständlicher, bzw. nicht-erfüllbarer, Nebenbestimmungen die von versehentlich fehlerhaften oder nicht mehr aktuellen Angaben in den Antragsunterlagen herrührten, aufgehoben und durch diese ersetzt.

Begründung zu 4.1.6

Der Antragsteller hat in seinem Antrag vom 27.01.2010 unter Ziffer 1.2, Kurzbeschreibung, die Berücksichtigung der Anforderungen aus dem oben zitierten Merkblatt beantragt.

Begründung zu den wasserrechtlichen Auflagen 4.4

Als Stand der Technik bei der Aufbereitung von MV- Schlacke wird nach Absprache mit dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr die Kapselung der emissionsträchtigen Anlagenteilen sowie eine Abdichtung des Untergrundes und Aufbereitung des entstehenden Niederschlagswassers angesehen. Sofern auf eine vollständige Kapselung der Anlage verzichtet werden soll, bzw. eine Teilung der Betriebsflächen vorgenommen werden soll, ist der Nachweis zu erbringen, dass von der Anlage keine Gefährdungen für die Schutzgüter ausgehen. Bezogen auf das Schutzgut Wasser ist hierzu eine gutachterliche Begleitung der Herstellung der Versiegelung, eine regelmäßige Überprüfung der Versiegelung, sowie ein begleitendes Grundwassermonitoring durchzuführen, dass ggf. angeordnet werden muss.

Durch die in dieser Genehmigung erteilten Auflagen ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BlmSchG und einer aufgrund des § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsvorschrift ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Für das Genehmigungsverfahren gelten die §§ 4, 19 des BlmSchG sowie die Bestimmungen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I, S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I Nr. 17, S. 670) in Kraft getreten am 1. Mai 2015.

Es ist festzustellen, dass diese Vorschriften eingehalten und das Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

7. Umweltverträglichkeitsprüfung

In Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2053), sind in der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben Abfallzwischenlager und Abfallbehandlungsanlage nicht genannt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

8. Sicherheitsleistung

Nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass im Falle einer Betriebseinstellung von der Anlage und dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen hervorgerufen werden können, dass Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden können und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Mit der Sicherheitsleistung soll gewährleistet werden, dass der Verpflichtete die ihm obliegenden Maßnahmen nach Einstellung des Betriebes auch wirklich auf seine Kosten übernimmt und nicht die öffentliche Hand die Nachsorge übernehmen muss.

Die Genehmigungsbehörde wird sich diesbezüglich auch mit Ihnen in Verbindung setzen.

Allgemein

Im weiteren Umgang mit der Anlage ist nicht auszuschließen, dass technische oder organisatorische Maßnahmen ergriffen werden müssen, die sich auf den Betrieb der Anlage auswirken werden. Mit dem Vorbehalt soll sichergestellt werden, dass die Behörde jederzeit kurzfristig die erforderlichen Beschränkungen aussprechen und durchsetzen kann

9. Gebührenentscheidung

Dieser Bescheid ergeht kostenfrei, da die Kosten bereits mit der Genehmigung vom 22.09.2015 erhoben worden waren.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Senator für Bau, Umwelt und Verkehr, Contrescarpe 72, 28195 Bremen, zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kruppa